

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

Landesregierung GZ 655.523/0004-V/2/2006
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

20. Nov. 2006

Landtag Ltg.-G-162-2006 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Ltg.-722/A-1/63-2006)
Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Sachbearbeiter
EBERHARD

Klappe
2316

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-162-2006 (Ltg.-722/A-1/63-2006)
5. Oktober 2006

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 5. Oktober 2006 betreffend Änderung des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole

Im Nachhang zu seiner Note vom 15. November 2006, GZ 655.5235/0004-V/2/2006, teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit:

Die Mitteilung über den zustimmenden Beschluss der Bundesregierung wird wie folgt ergänzt:

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. November 2006 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet dessen gibt der Gesetzesbeschluss Anlass zu folgenden Bemerkungen: Die Ausführungen in der Begründung des Antrages zum gegenständlichen Gesetzesbeschluss erscheinen rechtlich nicht nachvollziehbar. Da für den Wachkörper Bundespolizei im gegenständlichen Gesetz eine Mitwirkung an der Vollziehung nicht vorgesehen ist bzw. seit der Wachkörperreform „Team04“ der Wachkörper den BPD St. Pölten, Schwechat und Wr. Neustadt nicht mehr beigegeben ist, kann die

vorgesehene Änderung von „Bundespolizeibehörde“ auf „Bundespolizeidirektion“ allein eine Mitwirkungsverpflichtung des Wachkörpers nicht begründen. Für die Bundespolizeidirektionen selbst handelt es sich bei der Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren im Bereich des gegenständlichen Gesetzes um die Wahrnehmung von artfremden Tätigkeiten und sollte daher versucht werden, diese im Zuge einer weiteren Novellierung des gegenständlichen Gesetzes zu beseitigen. Auch in keinem korrespondierenden Landesgesetz der übrigen Bundesländer sind die Bundespolizeidirektionen als Strafbehörden vorgesehen.

17. November 2006
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt